

## **Runder Tisch Archäologie**

**Donnerstag, 22. 1. 2015**

**Wien, im Ahnensaal der Hofburg**

### **Protokoll**

TeilnehmerInnen (alphabetisch, ohne Titel): Kristina Adler-Wöfl, Gottfried Artner, Walpurga Antl, Ute Bauer-Wassermann, Robert Bouchal, Dimitrios Boulasikis, Joris Coolen, Ines Dörfler, Christa Farka, Karin Fischer-Ausserer, Roland Forster, Franz Glaser, Gerald Grabherr, Karina Grömer, Ulli Hampel, Barbara Kainrath, Raimund Kastler, Daniela Kern, Susanne Klemm, Wolfgang Klimesch, Alexandra Krenn-Leeb, Sabine Ladstätter, Paul Mitchell, Silvia Müller, Martin Obenaus, Christoph Öllerer, Erika Pieler, Franz Pieler, Martina Reitberger-Klimesch, Ronald Risy, Doris Schön, Alexander Stagel, Astrid Steinegger, Dorothea Talaa, Claudia Theune-Vogt, Sirin Uzunoglu-Obenaus, Helmut Vrabel, Ullrike Zeger

Beginn: 10.00

### **Begrüßung**

Präsidentin Neubauer betont in ihrer Begrüßung die Lösungsorientiertheit der Denkmalpflege sowie die Notwendigkeit, spezifische Kompetenzen gut zu kommunizieren. Sie dankt für die zahlreiche Teilnahme und merkt an, dass internationale Konventionen wie La Valetta an die Einbindung der Denkmalpflege in einen größeren Rahmen erinnern.

Hebert begrüßt Dr. Erika Pieler, Richterin beim Bundesverwaltungsgericht, die über die Ratifizierung der Konvention von La Valetta berichten wird, sowie Ann Degraeve, Leiterin des Archaeological Heritage Department Brüssel.

### **1. Archaeological Archiving – EAC (European Archaeologiae Consilium) ARCHES**

Degraeve weist darauf hin, dass Dokumentation für die Archäologie als Wissenschaft, die ihre eigenen Beweise zerstört, von besonderer Bedeutung ist. Die Rohdaten als einzigartiges Material, das dem archäologischen Erbe so nahe kommt, wie es überhaupt möglich ist, müssen für künftige Generationen aufbewahrt werden. Erfolgt die Aufbewahrung von Funden nicht nach sorgfältigen festgelegten Standards, leidet die Zugänglichkeit.

Arches wendet sich an ein breites Spektrum von mit dem archäologischen Erbe befassten Personen, das von grabenden ArchäologInnen über Beamte und Angehörige von lokalen

Behörden bis zu LandschaftsarchitektInnen reicht. Nachdem bei einem Symposium des EAC die Archivierung und Lagerung als allgemeines Problem erkannt worden war, wurde das Projekt von 2007 bis 2013 von der Europäischen Kommission im Rahmen des Kulturprogramm mit dem Ziel finanziert, best practise-Beispiele zu sammeln und Standards festzulegen.

Getragen wird das Projekt von den jeweiligen Denkmalbehörden von Baden-Württemberg, Schweden, Sachsen-Anhalt, England, Tschechien, Niederlande, Island und Brüssel. Die Initiative ging von Duncan Brown, English Heritage, aus. Das Handbuch ist jetzt fertiggestellt, eine deutsche Version kann hier [http://www.lda-lsa.de/fileadmin/pdf/ARCHES\\_V1\\_DE.pdf](http://www.lda-lsa.de/fileadmin/pdf/ARCHES_V1_DE.pdf) heruntergeladen werden.

Einige Beispiele für Richtlinien für archäologische Archive: etwa Punkt 3, die Bewahrung der kontextbezogenen Beziehungen zwischen den Bestandteilen des Dokumenten- und des Materialarchives. Oder Punkt 4, der besagt, dass Ausleseverfahren und -vorgänge vollständig dokumentiert werden müssen.

Als zweiten Teil enthält das Handbuch praktische Anleitungen, die aber bereits geltende lokale Standards nicht ersetzen sollen. Hier gilt, dass, was für einige bereits die Norm darstellt, für andere noch völlig außer Reichweite ist; im Laufe der Zeit sollte allerdings ein einheitlicher Standard erreicht werden.

Die Anleitungen richten sich nach den wesentlichen Stationen einer archäologischen Maßnahme und beginnen gleich am Anfang, bei der Planung. Bereits in diesem Stadium sollten Struktur und Charakter der Archivierung, Dokumentation und Verwahrung vereinbart werden, sowie auch, welcher Medien man sich bedienen wird und was digital bzw. analog dokumentiert werden soll. Auch die Archivierungsmethoden sollten jetzt bereits definiert werden, ebenso die Auswahlstrategie sowie die Frage, wie nicht für die Verwahrung Ausgewähltes entsorgt werden soll. All diese Entscheidungen müssen allen Mitgliedern des Teams bekannt sein.

Ebenfalls sehr wichtig sind Sicherheits- und Notfallpläne; die Datensicherheit während Transport, Analyse und zwischenzeitlicher Aufbewahrung der Funde muss gewährleistet, geeignetes Backup implementiert sein.

KonservatorInnen sollten von Anfang an in den Prozess einbezogen sein. Ebenfalls zu Beginn einer Maßnahme sollten Empfänger und Depot für die Funde bekannt sein.

Zu Fragen des Copyrights gibt das Handbuch keine spezifischen Details, da die nationale Gesetzgebung sehr unterschiedlich ist.

Im nächsten Stadium sollten Methoden und Datenformate geklärt sein, das Archiv sollte komplett indiziert sein. Alle Bestandteile des Archivs müssen ein nahtloses Ganzes bilden, das die Bewegung zwischen den Archivbereichen ermöglicht. Die Terminologie muss durchgehend verwendet werden, Glossarien sind zu erstellen.

Eine vernünftige Herangehensweise bei der Sammlung der Daten stellt ihre Dauerhaftigkeit sicher. Krisenmanagement sichert die Funde gegen Schäden und Verluste. Katastrophenpläne sollten die Folgen von Nässeschäden, Diebstählen, Verpackungsschäden, Feuer und Stromausfällen gering halten, ein Krisenreaktionsteam sollte gebildet werden.

Eine klare Strategie, was aufbewahrt werden soll, ist erforderlich. Unerwartete Funde können die Deponierungspläne stören.

Bezüglich der Analyse ist sicherzustellen, dass interne und externe Spezialisten sich an die Archivierungsprozeduren halten. Sollten Verfahren angewendet werden, die Fundmaterial zerstören, muss dieser Vorgang im Archiv festgehalten werden.

Bezüglich der Auffindung menschlicher Überreste existieren national unterschiedliche gesetzliche Vorgaben.

Strategieänderungen müssen abgesprochen werden. Wenn in der Auswertungsphase mehrere Personen Dokumente anlegen, müssen sie mit den Protokollen der Dateibenennung und –strukturierung vertraut sein; Versionskontrollverfahren sollten angewendet werden.

Grundsätzlich gilt, dass KuratorInnen vom Planungsstadium an involviert sein sollten.

Zur Übergabe des Projektes sollten alle Bestandteile vollständig indiziert und geordnet sein; ein Hauptindex sollte digital vorhanden sein.

Alle Teile des Archivs sollten sofort zugänglich, durchgängig und dauerhaft zu den bestmöglichen Bedingungen versorgt werden.

Weiters enthält das Handbuch eine Checkliste für die Aufgaben in der archäologischen Archivierung und die Zuständigkeiten innerhalb eines archäologischen Projektes sowie eine ausführliche Bibliographie.

Mit der Erstellung des Handbuches ist die Arbeit noch nicht abgeschlossen; die Nachhaltigkeit der vorhandenen Anleitungen muss gesichert werden, Übersetzungen und eine Überarbeitung der Checkliste stehen an. Die größten Anforderungen stellen die Probleme der digitalen Archive; auch in Bezug auf Gesetzgebung ist viel zu tun, La Valetta etwa erwähnt Archive nicht.

Ann Degraeve schließt ihr Referat mit einer Einladung an Österreich, sich an den weiteren Arbeiten von Arches zu beteiligen.

### **Diskussion:**

Hebert dankt für die Einladung und verweist auf die Konservierungs- und Restaurierungs-Richtlinien, die im BDA erarbeitet wurden.

Kern erinnert daran, dass die Archive Teil des archäologischen Erbes sind, das oft in Schachteln verstaut und dann vergessen wird; bezüglich der Finanzierung ausreichender

und zufriedenstellender Depot-Situationen wird es notwendig sein, mit Politikern darüber zu sprechen.

Degraeve stimmt zu, Hebert erläutert, dass Dokumentation und Funde zusammen gehören, die Situation in Österreich aber schwierig ist, da kein zentrales Archiv, sondern nur regionale Lösungen existieren.

Picker merkt an, dass der Hinweis, wie wertvoll das archäologische Erbe ist, eher zu Verkaufsabsichten führt.

Degraeve erläutert, dass es in allen Ländern unterschiedliche Regelungen zum Eigentum an Funden gibt; in Brüssel gehören die Funde dem Grundeigentümer, was dazu führt, dass mit staatlichen Geldern viel konservatorische Arbeit an den Funden geleistet wird, die dann zum Eigentümer zurückgehen; es gibt eine Tendenz, diese Arbeitsstunden in Rechnung stellen zu wollen.

Karl sieht das Hauptproblem nicht in den Depotkosten selbst, die einmalig anfallen, sondern in der laufenden Finanzierung der personellen Betreuung; das Handbuch zeigt dieses Problem auf und liefert damit Munition für die notwendigen Diskussionen.

Hebert lobt die kurze und präzise Form des Handbuchs, das gut verwendet werden kann, um Aufmerksamkeit für die Probleme der Archivierung zu schaffen; für das größte Funddepot in Österreich gibt es keinen Kurator.

### **Zum Depotprojekt des BDA**

Blesl berichtet über die Entstehung des Depots nach den amtswegigen Grabungen der 80er-Jahre, wo große Rettungsgrabungen Fundanteile im Eigentum der Republik erbrachten. Die analoge und digitale Archivierung der Dokumentationen ist mittlerweile befriedigend gelöst, das Funddepot in Mauerbach umfasst 1000 m<sup>2</sup>, drei Etagen, Stellplätze und Inhalt sind digital erfasst, die Funde sind Großteiles gewaschen und teilweise restauriert.

Das Depot befindet sich in einem historischen Gebäude, daher sind bauphysikalische Herausforderungen, vor allem die Klimasteuerung nur sehr aufwendig zu bewältigen. Das zweite Depot der Abteilung befindet sich im Wiener Arsenal, wo ebenfalls etwa 1.000 m<sup>2</sup> zu Verfügung stehen.

Die anthropologischen Funde wurden zum überwiegenden Teil vom Naturhistorischen Museum Wien übernommen.

In den Depots werden Funde mit unterschiedlichen Eigentumsverhältnissen verwahrt. Die überwiegende Menge der Funde stammt aus amtswegigen Grabungen – hier hat die Republik zumindest Fundanteil, ein Teil der Objekte stammt aus beauftragten Grabungen, hier liegt das Fundeigentum bei den AuftraggeberInnen, und/oder GrundeigentümerInnen. Die in Mauerbach und im Wiener Arsenal gelagerten Funde haben Ihren Weg mangels

brauchbarer Alternativen zum Zeitpunkt der Grabung in die „Bundesbetreuung“ durch das BDA gefunden. Mit Hilfe von Finanzministerium, Finanzprokuratur und Bundeskanzleramt werden Szenarien für mögliche Übergaben an geeignete Institutionen (Länder, große Museen) entwickelt und rechtlich überprüft.

Das Depot wird mit Hilfe eines externen Beraters evaluiert und Möglichkeiten für eine Weiterentwicklung vor Ort, ein neuer Depotstandort des Bundes bzw. verschiedene Fälle von Auslagerung skizziert. Diese Lösungswege sollen noch 2015 vorgestellt werden.

Seit 2012 ist die Depotsituation im Ministerium bzw. Kanzleramt bekannt und hat auch ihren Weg in den Budgetansatz gefunden; derzeit ist eine Minimalpflege gewährleistet. Die Depoträume der Abteilung für Archäologie des Bundesdenkmalamtes sind aber voll, viele Funde werden weiterhin von Grabungsfirmen „zwischenlagert“.

Jährlich sind die beiden Zuständigen (Blesl, Kraus) von Archiv und Depot mit etwa 100 Anfragen konfrontiert, die unterschiedlich intensive Betreuung erfordern (von kurzen Fundsichtungen oder Einblicken in Dokumentationen bis zu mehrjährigen Aufarbeitungen von Großprojekten)

Hebert macht darauf aufmerksam, dass Blesl die Betreuung des Depots neben seiner Tätigkeit als Gebietsbetreuer von Wien leistet.

Planta fragt, ob das Ziel ein zentrales Depot ist?

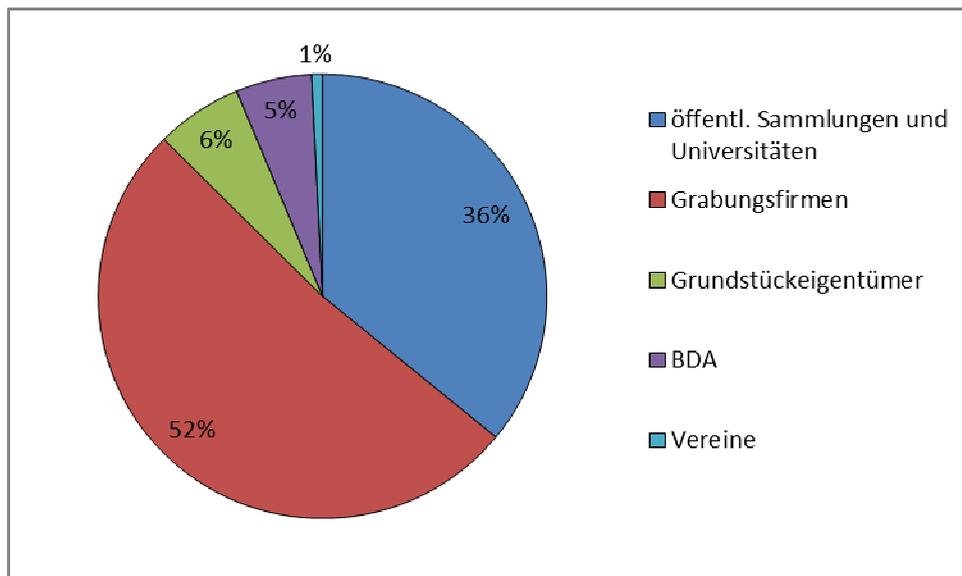
Blesl sieht als Arbeitsziel der Evaluierung das Aufzeigen von mehreren Möglichkeiten.

Hebert benennt als Aufgabe der Abteilung, Vorschläge zu machen. Derzeit gibt es kein generelles Auffangbecken.

## **Umfrage zur aktuellen Fundaufbewahrung in Österreich**

Hinterwallner dankt zunächst allen, die auf die letztes Jahr durchgeführte Befragung geantwortet haben. 2012 wurde als Referenzjahr gewählt, weil die Erfahrung zeigt, dass das Interesse an Fundmaterial während der Grabung groß ist, nach deren Beendigung allerdings schwindet.

Insgesamt wurden im Jahr 2012 in Österreich 573 archäologische Maßnahmen durchgeführt, davon wurden 105 (18 %) als amtswegige Maßnahmen geführt bei denen davon ausgegangen wird, dass dem Bundesdenkmalamt der sichere Aufbewahrungsort bekannt ist. 34 (7 %) der Maßnahmen wurden nicht durchgeführt, d. h. dass 434 (93 %) Maßnahmen im Zuge der Umfrage bewertet werden konnten. Das Bundesdenkmalamt erhielt Rückmeldungen zu 201 (46 %) Maßnahmen, wobei hier zu beachten ist, dass 73 Maßnahmen kein Fundmaterial erbrachten. Es verbleiben also 128 Maßnahmen bei denen eine Bewertung hinsichtlich ihres Fundverbleibes möglich ist.



Das Fundmaterial von 46 (36 %) der Maßnahmen wurde von (öffentlichen) Museen und Sammlungen übernommen bzw. wird in den Sammlungsbeständen von Universitäten verwahrt. Die Fundstücke einer Maßnahme wurden von einem Verein zur Verwahrung übernommen. Der Anteil der Grundstückseigentümer bzw. Auftraggeber, die sich im Besitz des archäologischen Fundmaterials befinden, ist mit 8 (7 %) Maßnahmen eher gering einzustufen. Auch wurden im Jahr 2012 noch immer geringe Fundmengen – 7 (5 %) Maßnahmen – vom Bundesdenkmalamt übernommen.

Wie bereits im Vorfeld vermutet, liegt der Anteil der Maßnahmen, die von Grabungsfirmen verwahrt werden bei über 50 %. Konkret wird das Fundmaterial von 66 (52 %) Maßnahmen in selbst finanzierten und organisierten Depots der Grabungsfirmen gelagert. Einzelne Grabungsfirmen teilten in Anmerkungen mit, dass eine Übernahme bzw. dauerhafte Aufbewahrung in (öffentlichen) Museen und Sammlungen in Aussicht gestellt wurde.

Bei der ansteigenden Zahl an archäologischen Maßnahmen in Österreich muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund von Platzbedarf und Lagerungskosten die Fundverwahrung durch Grabungsfirmen an ihre Grenzen stoßen wird. Problematisch wird auch die Verwahrung von Fundstücken in kleinen Heimatmuseen und Vereinen betrachtet, die aufgrund der immer größeren Sparzwänge der Kommunen von Schließung und Auflösung betroffen sind.

In der Diskussion regt Karl Deselektions-Strategien an, was nicht unbedingt bedeuten muss, dass Fundmaterial weggegeben wird; es wäre auch eine kostengünstige langfristige Lagerung denkbar, bei der die Zugänglichkeit nur begrenzt oder kaum gegeben ist.

## **2. Konvention und Richtlinien**

### **Die Ratifizierung der Konvention von La Valetta in Österreich**

Pieler erklärt zunächst, dass der Europarat ein breiteres Gremium ist als die EU; die Tendenz bei den denkmalpflegerischen Initiativen des Europarates geht seit einigen Jahren in Richtung des immateriellen Kulturgutes.

Österreich hat nunmehr zwei Konventionen ratifiziert, La Valetta und Faro; die Konvention von Granada, die sich der Baudenkmalpflege widmet und Mittel des aktiven Denkmalschutzes einschließt, wurde von Österreich nicht ratifiziert.

Die Vorgängerkonvention in Sachen Archäologie war die London-Konvention, der Österreich beitrug; der Austritt aus der London-Konvention ist Vorbedingung für die Ratifizierung von La Valetta.

Bei der Denkmalschutzgesetz-Novelle von 1978 waren die Bodendenkmale ausgeklammert worden, da man ein eigenes Gesetz ins Auge fasste, das auch die Frage der Fundhoffungsgebiete klären sollte. In der Novelle von 1990 wurden dann Überreste und Spuren gestaltender menschlicher Bearbeitung sowie künstlich errichteter oder gestalteter Bodenformationen in die Definition des § 1 Denkmalschutzgesetz einbezogen, weiters wurde die Unterschutzstellung bei bloßer Wahrscheinlichkeit (§1 Z5), das Ablöserecht bei Funden (§ 10) sowie die Konkretisierung, wer eine Grabungsbewilligung gemäß § 11 erhält, in das Gesetz aufgenommen.

Die Konvention von La Valetta entstand zwischen 1992 und 1995, mittlerweile sind 43 Europaratsmitglieder (von 50) der Konvention beigetreten. Die Konvention ist detaillierter als die von London, sie fordert die Erhaltung in situ, den Erwerb von Schutzgebieten, geeignete Aufbewahrungsorte für Funde und Materialien, und auch die Beteiligung archäologischer Denkmalpflege bei UVP-Verfahren.

Zum Ratifizierungsprozess berichtet Pieler, die Konvention seit 2006 immer wieder vorgebracht zu haben; Österreich ist auch bei den Konventionen der UNESCO ein Schlusslicht. Bei der Aufnahme der prähistorischen Pfahlbauten um die Alpen in die Liste des Weltkulturerbes, die 2011 erfolgte, wurden von internationalen WissenschaftlerInnen auch die legislativen Voraussetzungen im Land überprüft und die Nicht-Ratifizierung von La

Valetta kritisiert, somit entstand internationaler Druck bis hin zur Ebene der Ministerin. Beim Vorsitz Österreichs beim Europarat vom 14.11.2013 bis zum 14.5.2014 war La Valetta im inoffiziellen Fahrplan des Außenministeriums enthalten; die Vizepräsidentschaft Pieters beim Kulturrat des Europarates spielte ebenfalls eine Rolle.

Zuerst wurde die Konvention übersetzt, der deutsche Text steht bereits auf der Parlamentswebsite.

Die Ratifizierung nahm dann den langen Weg durch die Gremien; die Kündigung der London-Konvention als Vorbedingung der Ratifizierung wurde im Dezember 2014 einstimmig vom Nationalrat beschlossen, was mit 28. Mai 2015 wirksam wurde. Die stenographischen Protokolle dieser Sitzung sind bereits am Parlamentsserver abrufbar; es handelt sich um 2,5 Seiten mit einigen bemerkenswerten Wortmeldungen.

Am 20. 11. 2014 beschloss der Nationalrat, am 18.12. der Bundesrat die Ratifizierung; die Konvention ist damit allerdings noch nicht in Kraft getreten, sie geht Ende Jänner nach Straßburg, dann sind 6 Monate Frist abzuwarten. Pieter regt einen Festakt Ende Juli an.

Die Funktion der Konvention ist nicht zuletzt die einer Argumentationshilfe; von einer Novellierung des Denkmalschutzgesetzes rät Pieter derzeit allerdings eher ab.

Hebert fragt nach, welche Punkte adaptierungswürdig wären; Pieter sieht hier vor allem erweiterte Möglichkeiten der Ablöse von Fundeigentum sowie mehr Einbindung in Planungsprozesse wie UVP-Verfahren, wobei hier das Denkmalschutzgesetz nicht der richtige gesetzliche Rahmen ist. Hebert merkt an, dass die Ersatzmaßnahmen bei den UVP-Verfahren gut funktionieren, dass aber archäologische Fundgebiete derzeit nicht den Status eines Ausschließungsgrundes genießen wie etwa diverse Frosch-Arten. Pieter erklärt, dass der Weg dahin über die Einbindung in andere Gesetze wie Baugesetze und Raumplanung führt. Hebert sieht die Raumordnung derzeit in vielen Bundesländern als prozessauslösend, mit der Ausnahme Wiens, das derzeit keinen Raumordnungsplan besitzt, und der Vorgänge in einem Bundesland, das die Eintragung von archäologischen Fundgebieten nicht vornimmt; damit wird nun das BKA befasst.

Pieter weist darauf hin, dass kleinere Bauvorhaben mit den UVP-Verfahren nicht abgedeckt sind, sondern im Rahmen der Raumplanung stattfinden.

Hebert verweist darauf, dass eine Unterschutzstellung immer möglich ist; bei der Erstellung von Flächenwidmungsplänen besteht keine Parteistellung, daher bleibt hier nur der Weg der Ersatzmaßnahme oder der Unterschutzstellung.

Bei den UVP-Verfahren stehen mehr Ressourcen, etwa für Grabungen und auch Dokumentationen, zur Verfügung; bei der Raumordnung ist die Finanzierungslage gemischt, und auch die Konvention von La Valetta schreibt kein Verursacherprinzip vor.

Pieter warnt, dass auch für Fundhoffnungsgebiete Belege erforderlich sind und dies weniger breit gefasst ist, als es ArchäologInnen für sinnvoll halten würden. Eine spezifisch

österreichische Schwierigkeit ist die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern; der Bund hat hier nur bei den Objekten selbst Ingerenz, während La Valetta die Umgebung der Objekte ausdrücklich in das zu schützende archäologische Erbe einbezieht (Artikel 1, 5). Die Frage ist, wie weit die Umsetzung der Verpflichtungen, die Österreich mit der Ratifizierung eingegangen ist, in Länderkompetenzen eingreift; hier sieht Pieler auch eine Aufgabe für den Verwaltungsgerichtshof und nennt es legitim, eine Entscheidung zu provozieren.

### **Richtlinien für archäologische Maßnahmen; Korrigierte Fassung 2014 und Evaluierung der Berichte und Dokumentationen**

Einleitend verweist Hebert darauf, dass die Standards der Baudenkmalpflege, die das BDA publiziert hat, auch Punkte zu Archäologie bzw. zu Schutzbauten und Ruinen enthält.

Hinterwallner berichtet, dass es 2015 keine neue Fassung der Richtlinien für archäologische Maßnahmen geben wird; eine solche ist aber für 2016 geplant.

In der Online-Version wurden Fehler korrigiert; in der Druckversion wurde die zweite Seite des Formulars SE-Protokoll baulicher Bestand nicht abgedruckt. In der digitalen Version wurde dieser Fehler korrigiert.

Im Bereich Vermessung wurden Formulare für Messprotokolle hinzugefügt.

Hebert merkt an, dass diese Formulare verwendet werden können, aber nicht müssen; die Inhalte müssen stimmen, die Form kann individuell gestaltet werden.

Hinterwallner stellt die Ergebnisse der Evaluierung 2013 vor:

32 Maßnahmen blieben ohne Bewertung, 32 Maßnahmen wurden in das Folgejahr übernommen, 34 Maßnahmen wurden nicht durchgeführt. Es bleiben daher 577 Maßnahmen, von denen 82 % die Vorgaben der Richtlinien erfüllt haben, 12 % haben sie eher erfüllt, 4 % haben sie eher nicht bzw. nicht fristgerecht erfüllt und nur 2% haben sie nicht erfüllt.

Hebert dankt der KollegInnenschaft und sieht die österreichische Archäologie auf einem guten Standard.

### **Arbeitskreis „Richtlinien für archäologische Maßnahmen“ und ÖNORM Bautechnische Untersuchung**

Krenn kündigt an, dass eine Einladung ergehen wird, zum Thema Prospektion, das nachgeschärft werden soll, den Arbeitskreis Richtlinien wieder zu aktivieren. Eine Einladung an die vorhandene Runde wird im Februar ergehen.

Die Richtlinien bekommen innerhalb des BDA Kinder; nach den Standards Baudenkmalpflege sollen nun klarere Bauuntersuchungsrichtlinien erstellt werden. Die dazu

eingesetzte Arbeitsgruppe lehnt sich an den AK Richtlinien an, Hinterwallner und Krenn sorgen für eine gemeinsame Terminologie.

Im März wird eine ÖNORM zum Bauaufmaß erscheinen; derzeit ist sie vierstufig, es wird eine Ergänzung zu historischen Bauten geben. Wer die ÖNORM braucht, muss sie kaufen, sie wird etwa 100 Euro kosten.

### **Entwicklung einer ÖNORM „Methoden zur zerstörungsfreien Diskriminierung von alten und historischen Hinterlassenschaften und technischer Infrastruktur im Boden“**

siehe Beilage ÖNORM Karl

## **3. Mitteilungen**

### **Information zu ÖAI-Strukturdebatte**

Ladstätter berichtet, 2009 als Direktorin den konkreten Auftrag erhalten zu haben, die ÖAI auf organisatorische Beine zu stellen, nachdem 2006 ein desaströser Rechnungshofbericht erfolgt war. Es erwies sich, dass eine solide Basis in dieser organisatorischen Struktur nicht herstellbar ist.

Das ÖAI ist keine eigenständige Rechtsperson, sondern eine nachgeordnete Dienststelle mit Durchgriffsrecht des Ministeriums, erfüllt aber keine obrigkeitlichen Aufgaben. Die mangelnde Rechtspersönlichkeit stellt international ein großes Problem dar.

Das Budget kann nicht für Dienstverträge verwendet werden; die Grabungen sind aber ohne Dienstvertrag nicht durchführbar, insbesondere weil türkisches Recht keine Werkverträge vorsieht und es unklar ist, ob türkische Dienstverträge eingegangen werden können.

Es wird nun aktiv eine Änderung der Struktur angestrebt. Nachdem sich eine Kooperation mit dem BDA als unmöglich erwies, da die Verwaltungslogik nicht der Forschungslogik entspricht, wird nun die organisatorische Verbindung mit einem großen Forschungsträger angestrebt. Die Akademie der Wissenschaften prüft bis Ende März die rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen, danach könnte eine Änderung des Forschungsorganisationsgesetzes erfolgen, sofern ein Konsens zwischen AdW und ÖAI erzielt werden kann.

### **Verein Archaeo Publica**

Grabherr (stellvertretend für die verhinderte Leskovar) berichtet, dass ein Aufruf an Interessierte zur Sondengängerproblematik vor zwei Jahren zu regelmäßigen Treffen und intensiven Diskussionen führte. Ein Workshop zum Thema Archäologie und Ehrenamt zusammen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege wurde zum Erfahrungsaustausch genutzt.

Die Vereinsgründung erfolgte im Sinn der Bildung einer Kommunikations- und Vermittlungsplattform zur Einbindung von BürgerInnen im Sinne der Konvention von Faro; es soll der Situation begegnet werden, dass täglich etwa 22 ha Land zerstört werden, während es gleichzeitig großes Interesse an der Teilnahme an archäologischen Forschungen gibt..

Die Statuten werden derzeit von der Vereinspolizei geprüft. Die Einstellung einer Halbtagskraft ab dem Sommer zur Koordinierung zwischen HeimatsforscherInnen u.ä. und ArchäologInnen ist geplant.

Die Grundidee sieht vor, dass Menschen nach entsprechender Schulung Informationen aus dem Gelände beibringen.

In der Diskussion erklärt Stagl aus der Position des Betreibers einer Grabungsfirma, dass er die Notwendigkeit einer scharfen Grenzziehung sieht, wiewohl er die Beteiligung von BürgerInnen grundsätzlich begrüßenswert findet. Es stellt sich die Frage der Verlässlichkeit von nicht durch Arbeitsverträge gebundenen TeilnehmerInnen an einer Grabung vor dem Hintergrund der Firmenhaftung. Professionalisierung auf dem ArchäologInnen-Markt, in dem es um sehr viel Geld geht, ist notwendig; die Sinnhaftigkeit der Schulung von Laien ist zumindest fraglich, da auch UniversitätsabgängerInnen viel Zeit und Erfahrung brauchen, um verlässlich eingesetzt werden zu können.

Grabherr verweist darauf, dass es HobbyarchäologInnen gibt, die fachlich besser arbeiten als viele StudentInnen. Zur Frage der Haftung teilt er mit, dass, wer sich beteiligt, kostenlos Vereinsmitglied werden muss, womit eine Unfallversicherung verbunden ist. Die Notwendigkeit von Belehrung stellt sich auf einer Grabung für alle in gleicher Weise, ebenso muss Überwachung bei ehrenamtlichen MitarbeiterInnen ebenso gewährleistet sein wie bei StudentInnen, er sieht hier keinen Unterschied.

Stagl betont, dass es eine Haftung von AuftragnehmerInnen gegen Verursacher gibt. Es gibt Fristen und Pönale, Vertragsbruch verursacht Folgekosten.

Grabherr sieht ehrenamtliche MitarbeiterInnen als Hilfskräfte und schlägt vor, ihre Leistungen nicht miteinzurechnen – sollte dann auf Grund ihrer Tätigkeit eine Grabung früher beendet werden können, schlägt sich das für die Firma als Gewinn nieder.

Glaser weist darauf hin, dass die Gewerbebehörde Villach Schatzsuchergenehmigungen vergibt, es handelt sich um ein freies Gewerbe.

Kastler verweist am Beispiel Salzburg-Museum darauf, dass bei Budgets, die über die öffentliche Hand gehen, keine Freiwilligenarbeit möglich ist.

Fischer-Ausserer teilt die Bedenken und sieht eine Unfallversicherung nicht als ausreichend an: wer ein Grabungsgelände betritt, begibt sich vorsätzlich in Gefahr, damit greifen die üblichen Unfallversicherungen nicht mehr.

Müller arbeitet mit voll beschäftigten MitarbeiterInnen und sieht die Gefahr, preislich nicht mehr mithalten zu können, wenn andere gratis arbeiten. Die Grabungstätigkeit ist als Beruf, nicht als Hobby zu sehen.

Grabherr verweist darauf, dass gemäß der von Österreich ratifizierten Konvention von Faro die Beschäftigung mit dem kulturellen Erbe, zu dem das archäologische Erbe gehört, ein Grundrecht darstellt.

Karl betont die Freiwilligkeit, die auch auf archäologischer Seite gelten muss – wer eine Beteiligung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen nicht für sinnvoll erachtet, kann darauf verzichten. Bei einer Lehr- oder Forschungsgrabung sieht Karl aber kein Problem. Als weitere Möglichkeiten der Beschäftigung freiwilliger HelferInnen sieht er etwa die Sichtung von Scherbenfunden in Museen bzw. Hilfsarbeiten aller Art, die nützlich sind und derzeit nicht im erforderlichen Ausmaß geleistet werden können. Hierzu kann auch die Beobachtung von Denkmälern gehören.

Krenn erklärt, dass das Ehrenamt in Bayern gut funktioniert, insbesondere im Bereich der Sammlungen, stellt aber die Auslegung der Konvention von Faro in Frage: dass jeder, der will, graben kann, sieht sie nicht vor. Das Gesetz untersagt zudem Unbefugten das Betreten von Baustellen.

Schönegger verweist darauf, dass die Situation für den wissenschaftlichen Nachwuchs schlecht ist und es schwierig sein kann, Grabungserfahrung zu sammeln. Bei einer Lehrgrabung, die ja von der Universität finanziert wird, können 20 Leute beschäftigt werden – HobbyarchäologInnen würden StudentInnen den begrenzten Platz wegnehmen.

Karl regt an, sich Geschäftsmodelle im internationalen Vergleich anzusehen.

Kern schlägt vor, zu überlegen, wo ehrenamtliche MitarbeiterInnen sinnvoll eingebunden werden könnten, und verweist darauf, dass das NHM VolontärInnen beschäftigt. Einsatzmöglichkeiten wären bei Arbeiten gegeben, die derzeit nicht finanziert werden können.

Krenn-Leeb sieht die Möglichkeit von neuen Wegen, will Lehrgrabungen aber davon ausnehmen; deren Kontingente sollten Lehrenden und Studierenden zur Verfügung stehen.

## **IGAD**

Stagl berichtet, dass die IGAD-Website online gegangen ist. Es gab eine Informationsveranstaltung zum Thema „Anstellungsverhältnisse und archäologischer Arbeitsmarkt“ am 28.11.2014 mit einem Rechtsberater der NÖGKK, einer

Arbeitsrechtspezialistin und einem Steuerberater; Thema waren u.a. die unterschiedlichen Dienstverträge und die rechtliche Lage dazu, die Frage, welches Anstellungsverhältnis in welchem Fall zulässig ist (GKK), und welche nicht wahrgenommenen Rechte nach dem Arbeitsrecht bestehen.

2015 gründet sich eine Firmenvertretung, die Website wird um eine Informationsseite für Arbeitgeber erweitert.

### **Zertifikationskurs „Archäologische Denkmalpflege“ an der Universität Wien**

Theune-Vogt erklärt, dass es bisher in Österreich keine Möglichkeit gibt, an einer Universität qualifizierende Kenntnisse in archäologischer Denkmalpflege zu erwerben; in Deutschland bieten Berlin und Bamberg entsprechende Ausbildungen an.

Die Zielgruppe sind einerseits ArchäologInnen mit universitärem Abschluss, andererseits ArchitektInnen und andere, die in ihrem Arbeitsbereich mit archäologischen Denkmälern konfrontiert sind.

Die Zusammenarbeit mit Grabungsfirmen und dem BDA ist elementar.

Es wird vier Module geben:

1. Heritage: elementare Standards und Denkmalwert
2. Standards und Richtlinien
3. Heritage und Zeitmanagement
4. preventive archaeology

Der Lehrgang ist von der Universität Wien genehmigt, er wird am Postgraduate Center angeboten werden.

Ab Anfang März werden Flyer und Broschüren produziert, es wird eine Werbereise geben; im Wintersemester 2015/16 wird es ein Semester lang 5 Wochenendkurse geben.

Weiterbildung ist nicht kostenlos; der Kurs wird insgesamt 2.900 Euro kosten.

Kraus fragt, ob HTL-AbsolventInnen zugelassen werden können.

Theune-Vogt erklärt, dass es Ausnahmen bei der Zulassung geben wird, Matura und fünf Jahre Berufserfahrung sind dafür erforderlich. Interessierte müssen sich bewerben und ein Motivationsschreiben verfassen.

### **Veranstaltungen**

27.-29.4.: Graz, Archäologie zwischen 1938 und 1945, Universität Joanneum (Siehe Beilagen 2-4)

Dabei wird auch das Buch von Marianne Pollak „Archäologische Denkmalpflege zur NS-Zeit in Österreich“ präsentiert.

20.8.: Mauerbach, AZM, Sommerliches Fachgespräch zum Thema Schutzbauten

## **Publikationen**

Das Heft 3/4 aus 2014 der Österreichischen Zeitschrift für Kunst- und Denkmalpflege (ÖZKD) widmet sich dem Thema der Denkmalwerte und Restaurierziele in der Archäologie.

Zum Schatzfund von Wiener Neustadt gibt es zwei Publikationen: eine Monographie und einen dünneren Band, der sich an eine breitere Öffentlichkeit wendet.

FÖMAT A 21 zum römischen Tempelbezirk auf dem Frauenberg bei Leibniz dokumentiert den Forschungsstand zum August 2014

Sonderheft 21 der FÖMAT A stellt die archäologischen und bauhistorischen Untersuchungen zur Pfarrkirche von Altlichtenwarth vor, Sonderheft 22 widmet sich den Spuren der Völkerwanderungszeit am Beispiel neuer Grabfunde aus Adnet und St. Georgen-Untereching

Die FÖ 52 sind erschienen, die E-Version beinhaltet erstmals über 6000 Seiten.

12. 2. 2015, Claudia Volgger